

- meinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung. (M. R. D. v. 22. Sept.) 34. 163. — der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militärpersonen und Beamten. (M. R. D. v. 19. Juli) 34. 132. ff.
- Geschäfte, dürfen Stadtoronneten ihrem Vorseher oder sonst einem ihres Mittels aus der öffentlichen Kasse nicht dekretiren. (M. R. D. v. ⁴/₁₄ Juli 1832. zu §. 114. der Städte-Ordnung vom 19ten Noember 1808.) 32. 186. — siehe auch Schenkungen.
- Geschlechts-Vormundschaft, deren Aufhebung in Schlesien. (W. v. 30. Aug.) 33. 96. — in einigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks, (Neumark), noch bestehend, deren Aufhebung. (W. v. 27. Juli) 32. 205.
- Geschworne, in der Rheinprovinz, Verfahren bei Abstimmung derselben über die Angeklagten und Abänderung des darüber sprechenden Art. 351. der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung. (W. v. 22. Dez. 1833.) 34. 3.
- Gesellen, deren Zurückhaltung bei Aufläufen. (W. v. 30. Dez. 1798.) 35. 173. f. — minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende, deren persönlicher Gerichtsstand am Orte ihres Aufenthalts. (M. R. D. v. 4. Juli) 32. 175. — auch wenn sie als Kläger auftreten. (M. R. D. v. 5. Dez.) 35. 294.
- Gesellschaften, mit Korporationsrechten, siehe Schenkungen.
- Gesetzbuch, Civil-, französisches, in der Rheinprovinz, die Vorschriften des Art. 80. desselben, wegen der den Civilstandsbeamten von den Vorsehern der Militärlazarethe anzuzeigenden Todesfälle, sind durch den §. 79. der Militär-Kirchen-Ordn. vom 12. Februar 1832. nicht aufgehoben. (M. R. D. v. 11. Juli) 33. 289. — Abänderung der Vorschrift des Artikels 491. desselben, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthsranke betreffend. (M. R. D. v. 8. Nov.) 31. 252. — Anwendung des Artikels 2070. und des Grandjüdischen Gesetzes vom 4ten April 1798, die Verhängung von Personal-Arrest, wegen unerfüllter Handelsverbindlichkeiten, in den Landestheilen des rechten Rheinuferes, zum Jurisdiktionsbezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörig. (M. R. D. v. 17. Apr.) 33. 34.
- Gesetze, solche Verfügungen, welche die ersteren nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, sind die Ministerien ohne besondere Autorisation zu erlassen befugt. (M. R. D. v. 4. Juli) 32. 161.
- Gesetz-Revision, deren obere Leitung und Fortführung durch den Justizminister v. Kamptz. (M. R. D. v. 9. Febr.) 32. 15.
- Gesetz-Vorschläge, Seitens des Justizministeriums, werden von beiden Justizministern gemeinschaftlich geprüft und eingereicht. (M. R. D. v. 9. Febr.) 32. 15.
- Gesinde-Ordnung, vom 1ten Nov. 1810, Anwendung der §§. 9—12. u. 171—176. auf die Verhältnisse der Seeräuber und deren Schiffskleute. (M. R. D. v. 23. Nov.) 31. 255. — desgl. auf diejenigen der Eigenthümer der Stromfahrzeuge, der Stromschiffer und deren Schiffsknechte. (M. R. v. 23. Sept.) 35. 222.
- Gesuche, bloß um Beschleunigung der bei den Behörden gemachten Anträge, bedürfen in der Regel keines Stempels. (M. R. D. v. 11. März) 33. 30.
- Gesundheits-Atteste, zur Abwehru der Cholera, deren stempelfreie Ausfertigung. (M. R. D. v. 20. Juli) 31. 170. — siehe ferner Cholera und Krankheiten, ansteckende.
- Getränke, zu dem Kleinhandel mit denselben bedarf es auf dem Lande eines polizeilichen Erlaubniß-scheines. (M. R. D. v. 7. Febr.) 35. 18. — in welchen Fällen letzterer ertheilt oder versagt werden kann; ebendaf. S. 18. 19. — Fortsetzung des schon getriebenen Kleinhandels mit denselben; ebendaf. S. 19. — in wie fern dabei ausschließliche Berechtigungen, Krugverlagsrechte oder Realberechtigungen zu berücksichtigen sind; ebendaf. S. 20. — Strafen für den Betrieb ohne polizeiliche Erlaubniß; ebendaf. S. 20.
- Getränke-Konsumtionszwang, dessen Aufhebung in der Provinz Posen. (W. v. 13. Mai) 33. 59. — Aufhebung und Ablösung der für die Befreiung von demselben an die Grundherren der Mechtisstädte in derselben Provinz zeitlich entrichteten Abgaben und Leistungen. (W. v. 13. Mai) 33. 55.